

## Kranken- und Unfalltaggeldversicherung

### Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall der Musiklehrpersonen

Um die soziale Sicherheit der Musiklehrpersonen bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen zu gewährleisten und die Kosten für die Musikschulen möglichst tief zu halten, hat der VMS schon vor Jahren mit der AXA einen vorteilhaften, auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden Rahmenvertrag abgeschlossen.

### Interessant in der Leistung und im Preis

Die im Rahmen der Versicherung gewährte Lohnfortzahlung für die Musiklehrperson während zwei Jahren (je nach Variante zu 80 oder zu 100 Prozent) ist auch zum Nutzen der Musikschule als Arbeitgeber. Die Musikschule bietet fortschrittliche Sozialleistungen ohne sich dabei finanziell zu überlasten. Die Unfalltaggeld-Versicherung der unter dem Unfallversicherungsgesetz nicht erfassten Musiklehrpersonen mit **weniger als acht Wochenstunden effektiver Beschäftigung** (entspricht einer Nettounterrichtsdauer von weniger als 4 Stunden bzw. 240 Minuten) kann ebenfalls kostengünstig eingeschlossen werden. Im Schadenfall resultiert für die betroffene Musikschule keine direkte Prämien-erhöhung weil sich der Rahmenvertrag des VMS prämiemässig auf den Verlauf des gesamten Bestandes abstützt (Solidaritätsprinzip).

Die Prämien für dieses Versicherungsangebot des VMS sind dank des rahmenvertraglichen Ansatzes langfristig günstiger und konnten aufgrund des guten Schadenverlaufs gesenkt werden. Sie sind bis 31.12.2020 garantiert, unabhängig vom Schadenverlauf.

### Zusatzangebot für selbständig erwerbende Musiklehrpersonen

Diese Versicherung bietet den Mitarbeitenden von VMS-Mitgliedschulen eine kostengünstige Möglichkeit, auch das ausserhalb ihrer Anstellung bei einer Musikschule erzielte Einkommen (z.B. aus Privatunterricht oder Konzerttätigkeit) zu versichern. Die Lehrperson setzt das für die Berechnung des Taggeldes bei Krankheit oder Unfall zu versichernde Jahreseinkommen nach eigenem Bedarf fest. Für die Prämien dieser freiwilligen Versicherung kommt die Musiklehrperson vollumfänglich selbst auf.

## **Ermittlung der lohnabhängigen Leistungen**

In Abänderung von Art. B6 Abs.1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Bemessung der Taggelder die in den ersten 60 Tagen (abzüglich Wartefrist) gemäss offiziellem Stundenplan ausfallenden Stunden. Ab 61. Tag werden die Taggelder gemäss Jahreslohn – innerhalb eines Jahres vor der Erkrankung bzw. dem Unfall (analog UVG) – berechnet. Diese Regelung findet keine Anwendung für selbständigerwerbende Musiklehrpersonen.

## **Wichtige Hinweise beim Wechsel des Versicherers**

- Die üblichen **Laufzeiten der Verträge** entsprechen dem Kalenderjahr und bei Vertragsablauf per 31.12. kündbar. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist die Regel. Bestehende Versicherungsverträge müssen somit per 30.9. gekündigt werden. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist vor diesem Datum ist möglich.
- **Kündigen Sie keinesfalls einen bestehenden Vertrag beim bisherigen Versicherer bevor die Annahme durch die AXA bestätigt wurde.** Bei schlechtem Schadenverlauf kann der Versicherer die Annahme ablehnen und Sie stehen möglicherweise ohne Versicherungsschutz da.
- Verlieren Sie keine Zeit und holen Sie baldmöglichst bei der AXA Vergleichsofferten ein. So haben Sie die Gewähr, dass keine Fristen verpasst werden und ein nahtloser Übergang erfolgt.

### **Kontakt**

AXA

Grossunternehmen

Laupenstrasse 19

3001 Bern

Tel. 058 215 60 82

vms@axa.ch

**www.axa.ch**